



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG - Klausur
am 4. Juli 2024**

ZG III/24 = Z 10 am 7. November 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

An das
Landgericht Hildesheim
Kaiserstraße 60
31134 Hildesheim

RECHTSANWÄLTIN
Schuhstraße 5
31134 Hildesheim
kaiser@kanzlei.de
Telefon (05121) 897 214- 31
Telefax (05121) 897 214 -11
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE36 2595 0130 0064 3679 48
BIC: NOLADE21HIK
UST-ID-Nr.: DE 937 663 821

Az.: 123/24

16.04.2024

- per beA -

K l a g e

In der Sache

des Herrn Finn Reinecke, Wilhelm-Busch-Straße 5, 31195 Lamspringe

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kaiser, Hildesheim

gegen

1. Frau Ilona Abelmann, Birkenweg 22, 30657 Hannover

- Beklagte zu 1) -

2. die Allgemeine KFZ-Versicherungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin
Dr. Anett Pawlak, Göttinger Chaussee 80, 30459 Hannover

- Beklagte zu 2) -

wegen: Schadensersatz

Streitwert: 32.310 €

erhebe ich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung namens
und im Auftrag des Klägers Klage und werde beantragen:

**Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldnerinnen an den Kläger
32.310 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz daraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Verteidigungsanzeige durch die Beklagten
beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung:

Am 12.09.2023 gegen 16:00 Uhr steuerte der Kläger den Pkw BMW i3, amtliches Kennzeichen HI – CC 19 E, auf der Bundesstraße B 243 von Bockenem in Richtung Bad Salzdetfurth. Eigentümerin des Klägerfahrzeugs ist die OPTIMUM Leasing GmbH (im Folgenden: Leasinggeberin). Das Fahrzeug wurde vom Kläger mit Vertrag vom 18.07.2023 für die Dauer von zwei Jahren von der Leasinggeberin geleast. Der Kläger ist als Leasingnehmer im Falle einer Beschädigung des Pkw durch einen Dritten vertraglich nicht zur Wiederherstellung und Reparatur des Pkws verpflichtet. Allerdings ist er nach Abschnitt X, Ziffer 4 des vorgelegten Leasingvertrags zur gerichtlichen Geltendmachung aller fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten berechtigt und verpflichtet. Gleichzeitig wird dem Kläger darin eine Einziehungsermächtigung für die vorgenannten Ansprüche erteilt.

Beweis: Leasingvertrag vom 18.07.2023 (Anlage K1)

Der Kläger fuhr hinter einer Kolonne mit drei Fahrzeugen. Das hintere Fahrzeug wurde von Frau Helga Dörflinger geführt. Das erste Fahrzeug der Kolonne war ein alter, vom Kläger nicht näher beschreibbarer VW-Bus. In der Mitte fuhr die Beklagte zu 1) mit dem auf sie zugelassenen Pkw VW Tiguan mit dem amtlichen Kennzeichen H - LL 321, dessen Halterin sie ist und das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist.

Beweis: Zeugnis der Frau Helga Dörflinger, Thomas-Mann-Straße 3, 31139 Hildesheim

Auf Höhe des Golfplatzes Bad Salzdetfurth – es gilt dort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h - wollte der Kläger die nur mit sehr langsamer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h fahrende Fahrzeugkolonne auf der weit einsehbaren geraden Strecke, auf der kein Überholverbot galt und kein Gegenverkehr ersichtlich war, überholen und setzte zum Überholvorgang an. Nachdem der Kläger bereits zu seinem Überholvorgang angesetzt hatte, bog die Beklagte zu 1) plötzlich nach links in die Zufahrt zum Golfplatz in den "Dr.- Jochen- Schneider-Weg " ab, ohne sich vorher zur Fahrbahnmitte einzuordnen, ohne die Geschwindigkeit merklich zu reduzieren, ohne den Fahrtrichtungsanzeiger zu betätigen und ohne sich vor dem

Abbiegevorgang durch doppelte Rückschau zu vergewissern, dass sich kein Fahrzeug von hinten näherte.

Beweis: Zeugnis der Frau Helga Dörflinger, b. b.
Sachverständigengutachten

Es kam zur einer durch die Beklagte zu 1) verursachten und für den Kläger unabwendbaren Kollision zwischen den Fahrzeugen des Klägers und der Beklagten zu 1), wodurch das Fahrzeug des Klägers einen Schaden am vorderen rechten Kotflügel erlitt, ins Schleudern geriet und querstehend auf der Gegenfahrbahn zum Stehen kam. Auch der Airbag des klägerischen Fahrzeugs löste aus.

Beweis: Vernehmung des Klägers als Partei
Sachverständigengutachten

Durch das Auslösen des Airbags erlitt der Kläger einen komplexen Bruch des linken Handgelenks, der operativ versorgt werden musste.

Beweis: Arztberichte (Anlagenkonvolut K2)
Sachverständigengutachten

Aus diesem Grund konnte der Kläger zu seinem dritten medizinischen Staatsexamen, welches am 13.09.2023 stattfinden sollte, nicht antreten, sodass er die Prüfung erst ein halbes Jahr später ablegen konnte, was er dann auch erfolgreich tat. Dabei hatte der Kläger zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens bereits einen Arbeitsvertrag als Assistenzarzt zu einem monatlichen Nettogehalt von 3.600 € unterschrieben, der nur noch unter der Bedingung des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung stand. Wegen des Unfalls verzögerte sich daher der vom Kläger geplante und nun auch realisierte Berufseinstieg als Assistenzarzt um sechs Monate, sodass das Nettogehalt (monatlich 3.600 €) für diesen Zeitraum zu ersetzen ist.

Beweis: Arbeitsvertrag des Klägers vom 04.09.2023 (Anlage K3)

Für die fachgerecht durchgeführte Reparatur des Pkw BMW i3 fielen Kosten in Höhe von 9.000 € zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 1.710 € an, die die Leasinggeberin beglichen hat.

Beweis: Rechnung der Firma BMW Hoffmann vom 10.10.2023 (Anlage K4)

Der Wiederbeschaffungswert des Pkw BMW i3 beträgt 25.000 €.

Beweis: Gutachten der DEKRA vom 20.09.2023 (Anlage K5)

Die Beklagten sind als Gesamtschuldnerinnen zum Ersatz der bei der Leasinggeberin entstandenen Kosten für die Reparatur des Pkw BMW i3 nebst Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 10.710 € verpflichtet. Überdies steht dem Kläger gegen die Beklagten als Gesamtschuldnerinnen ein eigener Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 21.600 € (3.600 € pro Monat für einen Zeitraum von sechs Monaten) zu, da der Kläger aufgrund des Unfallgeschehens seinen Berufseinstieg als Assistenzarzt erst sechs Monate später als geplant realisieren konnte.

Da die Beklagten außergerichtlich ihre Einstandspflicht verneint haben, ist Klage geboten.

Kaiser

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 16.04.2024 nebst Anlagen ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist, dem Gericht am selben Tag als elektronisches Dokument übermittelt worden ist und dort ordnungsgemäß eingegangen ist. Es ist weiter davon auszugehen, dass die zuständige Einzelrichterin, Richterin am Landgericht Dr. Schleicher, unter dem Az. 3 O 212/24 mit gerichtlicher Verfügung vom 17.04.2024 gemäß §§ 272 Abs. 2 Var. 2, 276 Abs. 1 S. 1 u. 2, Abs. 2 ZPO das schriftliche Vorverfahren ordnungsgemäß angeordnet und den Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt hat, beides jeweils unter ordnungsgemäßer Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung ist der Klägervertreterin und den Beklagten – diesen zusammen mit der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 22.04.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden. Vom Abdruck der Anlagen ist abgesehen worden. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den hier vorgetragenen und sich auch aus dem übrigen Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Feil - Windermann

Rechtsanwälte und Notare

Feil-Windermann / Opernplatz 11 / 30159 Hannover

Feil - Windermann

Rechtsanwälte und Notare

Opernplatz 11

30159 Hannover

karl-heinz.feil@kanzlei.de

Telefon: 0511/3344554

Telefax: 0511/3344555

Sparkasse Hannover

IBAN: DE06 2505 0180 9943 3433 76

BIC: SPKHDE2HXXX

USt-ID-Nr.: DE 534 222 239

Az.: 343/24

30.04.2024

An das
Landgericht Hildesheim
Kaiserstraße 60
31134 Hildesheim

- per beA -

Verteidigungsanzeige und Klageerwiderung

In Sachen

Reinecke ./ Abelman u.a.

Az. 3 O 212/24

zeigen wir an, dass wir die Beklagten zu 1) und 2) vertreten, ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Wir zeigen die Absicht der Verteidigung an und werden beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

1.

Die Unfallschilderung des Klägers ist in entscheidenden Punkten unzutreffend. Es wird ausdrücklich bestritten, dass sich die Beklagte zu 1) vor dem Abbiegevorgang nicht zur Fahrbahnmitte einordnete. Sie ordnete sich vielmehr vor dem Abbiegen ordnungsgemäß zur Fahrbahnmitte ein.

Beweis: Zeugnis der Frau Helga Dörflinger, Thomas-Mann-Straße 3, 31139 Hildesheim

Weiter wird bestritten, dass die Beklagte zu 1) die Geschwindigkeit vor dem Abbiegevorgang nicht merklich reduzierte. Die Beklagte zu 1) bremste vielmehr fast bis zum Stillstand ab.

Beweis: Zeugnis der Frau Helga Dörflinger, b. b.

Ferner wird bestritten, dass die Beklagte zu 1) den Fahrtrichtungsanzeiger nicht betätigte. Sie begann mit dem Blinken vielmehr bereits einige Sekunden vor dem Abbiegevorgang.

Beweis: Zeugnis der Frau Helga Dörflinger, b. b.

Auch vergewisserte sich die Beklagte zu 1) vor dem Abbiegevorgang durch einen Blick in den Seitenspiegel, dass sich kein Fahrzeug von hinten näherte.

Der Unfall war für die Beklagte zu 1) daher unvermeidbar.

Beweis: Sachverständigengutachten

Entgegen seinen Ausführungen setzte der Kläger auch erst zu einem Zeitpunkt zum Überholen an, als sich das Fahrzeug der Beklagten zu 1) schon im Abbiegevorgang befand, jedenfalls aber als das Fahrzeug der Beklagten zu 1) und das nachfolgende Fahrzeug bereits hierfür abgebremst hatten. Damit verstieß der Kläger selbst gegen Verkehrsregeln, indem er trotz unübersichtlicher Verkehrslage zum Überholen ansetzte.

Beweis: Sachverständigengutachten

2.

Weiter fehlt es an der Aktivlegitimation des Klägers im Hinblick auf die geltend gemachten Reparaturkosten der Leasinggeberin in Höhe von 10.710 €. Es müsste stattdessen die Leasinggeberin, in deren Eigentum das Klägerfahrzeug nach dem Vortrag des Klägers steht und welche auch die Reparaturrechnung bezahlt hat, klagen. Jedenfalls besteht kein Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer, da die Leasinggeberin vorsteuerabzugsberechtigt ist und damit die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von ihrer eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen kann, sodass ihr insoweit letztlich kein Schaden entstanden ist.

3.

Hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung von 21.600 €, wird nicht bestritten, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens für den Fall des Bestehens seines dritten medizinischen Staatsexamens bereits einen Arbeitsvertrag als Assistenzarzt zu einem monatlichen Nettogehalt von 3.600 € unterschrieben hatte.

Ebenso wenig wird bestritten, dass der Kläger im Falle eines Bestehens des dritten medizinischen Staatsexamens am 13.09.2023 seinen Berufseinstieg sechs Monate früher als tatsächlich geschehen realisiert hätte.

Jedoch wird bestritten, dass der Kläger das dritte medizinische Staatsexamen am 13.09.2023 überhaupt bestanden hätte.

Feil
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 30.04.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 30.04.2024 der Klägervertreterin mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen am 07.05.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

An das
Landgericht Hildesheim
Kaiserstraße 60
31134 Hildesheim

RECHTSANWÄLTIN
Schuhstraße 5
31134 Hildesheim
kaiser@kanzlei.de
Telefon (05121) 897 214 - 31
Telefax (05121) 897 214 - 11
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN: DE36 2595 0130 0064 3679 48
BIC: NOLADE21HIK
USt-ID-Nr.: DE 937 663 821

- per beA -

Az.: 123/24

15.05.2024

R e p l i k

In der Sache

Reinecke ./. Abelman u.a.

Az. 3 O 212/24

repliziere ich wie folgt:

Die Ermächtigung des Klägers, im eigenen Namen und auf Leistung an ihn zu klagen, ergibt sich aus dem bereits vorgelegten Leasingvertrag. Dort heißt es unter Abschnitt X, Ziffer 4 (Schadensabwicklung durch den Leasingnehmer):

X. Schadensabwicklung durch den Leasingnehmer

[...]

(4) Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, fahrzeugbezogene Schadensersatzansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.

[...]

Im Übrigen bleibt der Kläger bei seiner Unfallschilderung. Aber selbst auch dann, wenn dem Kläger ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften vorzuwerfen wäre, spielt das hier, jedenfalls soweit der Schadensersatzanspruch der Leasinggeberin betroffen ist, keine Rolle, weil der Leasinggeberin als Eigentümerin des Pkw BMW i3 ein etwaiges Mitverschulden des Klägers mangels Zurechnungsnorm im allgemeinen Deliktsrecht nicht zugerechnet werden kann.

Der Kläger erzielte in seinem Medizinstudium durchweg sehr gute Leistungen. Er war mit seinen Leistungen in den ersten beiden medizinischen Staatsexamina jeweils unter

den besten zehn Prozent der Absolventinnen und Absolventen der jeweiligen Prüfungsjahre. Auch im jetzt bestandenen dritten Staatsexamen gehörte er wiederum zu den besten zehn Prozent der Absolventinnen und Absolventen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass er sein drittes medizinisches Staatsexamen auch bereits am 13.09.2023 problemlos bestanden hätte.

Beweis: Zeugnisse und Notenübersichten des Klägers (Anlagen K6 - K8)

Kaiser
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 15.05.2024 nebst Anlagen ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Er ist am selben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Vom Abdruck der Anlagen ist abgesehen worden. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den hier vorgetragenen und sich auch aus dem übrigen Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 22.05.2024 Termin zur Güteverhandlung, mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme auf den 20.06.2024 bestimmt und das persönliche Erscheinen des Klägers und der Beklagten zu 1) angeordnet. Ferner hat es mit Verfügung vom selben Tag die Zeugin Helga Dörflinger unter Angabe des voraussichtlichen Beweisthemas sowie den Sachverständigen Jürgen Petermann zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens ordnungsgemäß und vorbereitend zum Termin geladen. Das Gericht hat dem Sachverständigen alle vorhandenen Unterlagen über den streitgegenständlichen Unfall zukommen lassen und ihm im Beschlusswege aufgegeben, ein mündliches Unfallrekonstruktionsgutachten zu erstatten.

Die Verfügung vom 22.05.2024 nebst Beweisbeschluss ist den Parteivertretern – dem Beklagtenvertreter zusammen mit dem Schriftsatz vom 15.05.2024 nebst Anlagen –, der Zeugin und dem Sachverständigen jeweils am 23.05.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden. Alle Parteien wurden über ihre Parteivertreter über die Ladungen der Zeugin Dörflinger und des Sachverständigen Petermann ordnungsgemäß unterrichtet. Vom Abdruck des Beweisbeschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hildesheim
Geschäftsnummer: 3 O 212/24

20.06.2024

Gegenwärtig:
Richterin am Landgericht Dr. Schleicher
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin bzw. eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführerin bzw. Protokollführer wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Reinecke ./ Abelman u.a.**
erscheinen bei Aufruf der Sache um 10.15 Uhr:

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Kaiser,
2. die Beklagte zu 1) persönlich,
3. für die Beklagten zu 1) und 2) Rechtsanwalt Feil,
4. die Zeugin Helga Dörflinger, und
5. der Sachverständige Jürgen Petermann.

Die Zeugin wird dem Gesetz entsprechend über ihre Zeugenpflichten belehrt und verlässt sodann den Sitzungssaal.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein. Es wird festgestellt, dass eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

Es wird sodann in die mündliche Verhandlung eingetreten.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 16.04.2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagtenvertreter erklärt, der Kläger verhalte sich treuwidrig, wenn er den Anspruch der Leasinggeberin ungekürzt einklage, obwohl er doch selbst gegenüber der Leasinggeberin für die von ihm verschuldete Verletzung deren Eigentums hafte. Alle Parteien des Rechtsstreits seien Gesamtschuldner gegenüber der Leasinggeberin.

Das Gericht weist auf Folgendes hin: [...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Beschlossen und verkündet:

Die Zeugin Dörflinger soll über die in ihr Wissen gestellten Tatsachen vernommen werden.

Die **Zeugin Dörflinger** wird in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: „Ich heiße Helga Dörflinger, bin 35 Jahre alt, von Beruf Erzieherin, wohnhaft in Hildesheim; mit den Parteien des Rechtsstreits weder verwandt noch verschwägert, auch nicht mit der Geschäftsführerin der Beklagten zu 2).“

Zur Sache: „Es stimmt, dass wir sehr langsam unterwegs waren, weil der vorausfahrende VW-Bus so langsam fuhr. Der vor mir fahrende Pkw VW Tiguan hat dann abgebremst und nach links geblinkt. Mir war klar, dass die Fahrerin abbiegen wollte, da wir - das heißt die Fahrerin des Pkw VW Tiguan und in der Folge auch ich - fast bis zum Stillstand abgebremst haben.“

Auf Frage des Gerichts:

„Wenn ich gefragt werde, ob sich die Fahrerin des VW Tiguan zur Fahrbahnmitte eingeordnet hat, so würde ich sagen, dass sie sich nahe der Mittellinie befunden hat, bevor sie angefangen hat abzubiegen.“

Auf weitere Frage des Gerichts: „Ob der Fahrer des hinter mir fahrenden Pkw BMW i3 sehen konnte, dass der vor mir fahrende Pkw VW Tiguan geblinkt hat, kann ich nicht beurteilen. Aber selbst wenn er das nicht wahrgenommen hätte, war es doch aufgrund des Abbremsens des Pkws VW Tiguan und meines Pkws sowie der nach links abzweigenden Straße auch für die nachfolgenden Fahrzeuge erkennbar, dass hier möglicherweise ein Abbiegevorgang ansteht.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Auf Beeidigung wird allseits verzichtet.

Die Parteien und Parteivertreter haben während der Vernehmung Gelegenheit erhalten, der Zeugin Fragen zu stellen, wovon sie keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Zeugin wird um 10:45 Uhr unvereidigt entlassen.

Der Sachverständige **Petermann** erstattet sodann nach Belehrung gemäß § 410 Abs. 1 ZPO sein mündliches Gutachten wie folgt:

Zur Person: „Mein Name ist Jürgen Petermann, ich bin 46 Jahre alt, von Beruf Sachverständiger für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung und für Straßenverkehrsunfälle, von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellt und vereidigt, wohnhaft in Hildesheim und mit den Parteien des Rechtsstreits weder verwandt noch verschwägert, auch nicht mit der Geschäftsführerin der Beklagten zu 2).“

Zur Sache: „Meine Berechnungen haben ergeben, dass der Überholvorgang des Klägers spätestens 4 Sekunden vor der Kollision gestartet worden sein muss. Die Zeitspanne von Beginn des Abbiegevorgangs bis zum Erreichen der Kollisionsposition des Fahrzeugs der Beklagten zu 1) beträgt maximal 1,5 Sekunden.“

Auf Nachfrage des Gerichts: „Unter Zugrundelegung der soeben geäußerten Bekundungen der Zeugin Dörflinger gehe ich davon aus, dass der Überholvorgang zwar zu einem Zeitpunkt gestartet wurde, als sowohl die Beklagte zu 1) als auch die ihr nachfolgende Zeugin Dörflinger ihre Bremsvorgänge bereits eingeleitet und hierbei ihre Fahrzeuge jeweils bereits wesentlich verlangsamt hatten, aber noch bevor die Beklagte zu 1) zum eigentlichen tatsächlichen Abbiegen angesetzt hatte.“

Auf Nachfrage der Klägervertreterin: „Die Beklagte zu 1) hätte, wenn sie unmittelbar vor Beginn des tatsächlichen Abbiegens nochmals Rückschau gehalten hätte, erkennen können, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt seinen Überholvorgang bereits begonnen hatte.“

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Auf Beeidigung wird allseits verzichtet.

Die Parteien und Parteivertreter haben während der Vernehmung Gelegenheit erhalten, dem Sachverständigen Fragen zu stellen, wovon die Klägervertreterin wie protokolliert Gebrauch gemacht hat.

Der Sachverständige wird um 11:15 Uhr entlassen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Parteien erörtert.

Die Parteivertreter verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 04.07.2024, 14:00 Uhr, Saal 12

Dr. Schleicher
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Müller
Justizobersekretärin als U.d.G.

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag einschließlich prozessualer Nebenentscheidungen. Der Gebührenstreitwert ist festzusetzen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **04.07.2024**.
3. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten des Rechtsstreits insgesamt 9.000 € (außergerichtliche Kosten des Klägers = 3.100 €; außergerichtliche Kosten der Beklagten = 3.400 €; Gerichtskosten inklusive Zeugen- und Sachverständigenkosten = 2.500 €) betragen.
4. Schmerzensgeldansprüche und Ansprüche im Zusammenhang mit der Heilbehandlung sind nicht zu prüfen.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Dies gilt insbesondere für nicht abgedruckte Bestandteile der allgemeinen Leasingbedingungen. Es ist davon auszugehen, dass die Allgemeinen Leasingbedingungen rechtswirksam und Bestandteil des Leasingvertrages sind.
6. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
7. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Unterstellung ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

8. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solche Unterstellung ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
9. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.
10. Lamspringe wie auch der Unfallort auf der Bundesstraße B 243 und der Wohnort des Klägers liegen im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Hildesheim und des Oberlandesgerichts Celle. Der Wohnort der Beklagten zu 1) und der Geschäftssitz der Beklagten zu 2) liegen im Zuständigkeitsbereich des Amts- und Landgerichts Hannover und des Oberlandesgerichts Celle.
11. Auf § 115 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG; abgedruckt in der Beck'schen Textsammlung Habersack „Deutsche Gesetze“ unter der Ordnungsnummer 62) und § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG; abgedruckt in der Beck'schen Textsammlung Habersack „Deutsche Gesetze“ unter der Ordnungsnummer 63) wird hingewiesen.

Kalender 2024

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	1	2	3	4	5	6	7
2	8	9	10	11	12	13	14
3	15	16	17	18	19	20	21
4	22	23	24	25	26	27	28
5	29	30	31				

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5				1	2	3	4
6	5	6	7	8	9	10	11
7	12	13	14	15	16	17	18
8	19	20	21	22	23	24	25
9	26	27	28	29			

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9					1	2	3
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Mai							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18			1	2	3	4	5
19	6	7	8	9	10	11	12
20	13	14	15	16	17	18	19
21	20	21	22	23	24	25	26
22	27	28	29	30	31		

Juni							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22						1	2
23	3	4	5	6	7	8	9
24	10	11	12	13	14	15	16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30

Juli							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27	1	2	3	4	5	6	7
28	8	9	10	11	12	13	14
29	15	16	17	18	19	20	21
30	22	23	24	25	26	27	28
31	29	30	31				

August							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31				1	2	3	4
32	5	6	7	8	9	10	11
33	12	13	14	15	16	17	18
34	19	20	21	22	23	24	25
35	26	27	28	29	30	31	

September							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35							1
36	2	3	4	5	6	7	8
37	9	10	11	12	13	14	15
38	16	17	18	19	20	21	22
39	23	24	25	26	27	28	29
40	30						

Oktober							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40		1	2	3	4	5	6
41	7	8	9	10	11	12	13
42	14	15	16	17	18	19	20
43	21	22	23	24	25	26	27
44	28	29	30	31			

November							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44					1	2	3
45	4	5	6	7	8	9	10
46	11	12	13	14	15	16	17
47	18	19	20	21	22	23	24
48	25	26	27	28	29	30	

Dezember							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48							1
49	2	3	4	5	6	7	8
50	9	10	11	12	13	14	15
51	16	17	18	19	20	21	22
52	23	24	25	26	27	28	29
1	30	31					

Gesetzliche Feiertage 2024 (Niedersachsen)

1. Januar Neujahr
 29. März Karfreitag
 1. April Ostermontag

1. Mai Tag der Arbeit
 9. Mai Christi Himmelfahrt
 20. Mai Pfingstmontag

3. Oktober Tag d. Dt. Einheit
 31. Oktober Reformationstag
 25. Dezember 1. Weihnachtstag
 26. Dezember 2. Weihnachtstag